

ZUCHTORDNUNG des deutscher Pointerclub e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Richtlinien
- § 2 Zuchttauglichkeit – Zuchtzulassung
- § 3 Züchter und Züchterrecht
- § 4 Zwingername
- § 5 Wurfstärke und Kennzeichnung
- § 6 Ahnentafel
- § 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung
- § 8 Übergeordnete Richtlinien
- § 9 Gebührenordnung
- §10 Gültigkeit und Inkrafttreten
- §11 Streitfall

§ 1 Allgemeine Richtlinien

1. Es ist Aufgabe des DEUTSCHER POINTERCLUB e.V. (DPC), die Reinzucht von Pointern nach der V.D.H. Zuchtordnung und den Zuchtregularien der F.C.I. zu betreiben, sie als Feldspezialisten herauszustellen, sowie die Erhaltung und Förderung jagdlicher Eigenschaften und Gebrauchsfähigkeit zu fördern. Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden.
2. Der DPC ist zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte verpflichtet.

§ 2 Zuchttauglichkeit und Zuchtzulassung

1. Um im DPC züchten zu können muss für den Züchter eine gültige Mitgliedschaft bestehen. Jedes Zuchtvorhaben muss spätestens zwei Wochen vor der Belegung der Hündin dem Zuchtwart gemeldet werden. Hierfür sind die Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeit der Elterntiere dem Zuchtwart schriftlich nachzuweisen, damit dieser die Zuchtzulassung erteilen kann.
2. Für jeden Züchter muß ein Zwingername geschützt sein, näheres erläutert in §3 dieser Zuchtordnung.
3. Ohne Einschränkung zur Zucht zugelassen sind alle Pointer, die:
 - a) in einem vom VERBAND FÜR DAS DEUTSCH HUNDEWESWEN e.V. bzw. von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
 - b) Die Formwertbenotung: Rüden = SEHR GUT, Hündinnen = SEHR GUT auf der clubeigenen Zuchtschau (oder auf schriftlichen Antrag (inkl. Richterbeurteilung) auf einer vom V.D.H. genehmigten CAC oder CACIB-Zuchtschau), jeweils durch einen anerkannten Formwertrichter des In- oder Auslandes erhalten haben. Der Hund muß zum Zeitpunkt der Formwertbeurteilung für die Zuchtzulassung den 15. Lebensmonat vollendet haben.

c) Auf den vom DPC durchgeführten Paarsuchen, sowie allen Paarsuchen die gemäß des Reglements des FCI gerichtet wurden, eine Platzierung mindestens im Sehr Gut erreicht haben.

d) Röntgenologisch auf HD untersucht sein mit dem Ergebnis „HD – frei“ oder „Fast Normal“ (Übergangsform Grenzfall). Zwei Hunde mit dem HD – Ergebnis B (Grenzfall) können nicht miteinander verpaart werden.

Die Röntgenformulare sind beim Zuchtwart anzufordern. Die Anfertigung der Röntgenbilder kann durch jeden Tierarzt ihrer Wahl, möglichst ein Tierarzt, welcher auch für den Schäferhundeverband zugelassen ist, erfolgen. Die Röntgenaufnahme mit allen 4 Untersuchungsformulardurchschlägen sendet ihr Tierarzt an die zentrale Beurteilungsstelle des DPC:

Dr. Wolfram Lemmer, Bogenweg 10, Tierklinik
5085 EBSDORFERGRUND - HESKEM, Tel.: 06424/6755

Bei Anfertigung der Röntgenaufnahme muß der Hund das erste Lebensjahr vollendet haben.

4. Zuchtrüden und Zuchthündinnen müssen zum Zeitpunkt der Zuchtverwendung den 18. Lebensmonat vollendet haben. Zuchthündinnen dürfen nach vollendetem achten Lebensjahr nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Nur im Interesse der Rasse kann in begründeten Einzelfällen die Hündin nach dem vollendeten achten Lebensjahr, nach Genehmigung durch den Zuchtwart, zur Zucht verwandt werden. Für Zuchtrüden gelten keine Beschränkungen.
5. Eine Zuchthündin darf innerhalb von 2 Kalenderjahren nur zwei Würfe haben und nur vier Würfe in ihrem Leben. Pro Zwinger sind die Würfe auf drei in einem Jahr beschränkt.
6. Nicht zur Zucht zugelassen sind Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern wie: Festgestellte Hüftgelenkdysplasie, angeborene Taubheit, Blindheit, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Gebißfehler (z.B. falsche Kieferstellung, Vor- oder Rück- beißer) und Hunde bei denen Molaren, mit Ausnahme des letzten, sowie Hunde, bei denen mehr als zwei Prämolaren mit Ausnahme des P3 oder P4 fehlen oder die ferner angeborene Mißbildungen, erkennbare Erbfehler und Krankheiten, welche erbmäßig weitergegeben werden, aufweisen. Auch Hunde mit nachträglich festgestellten, zucht-ausschließenden Mängeln sind, trotz früher ausgesprochener Zuchttauglichkeit, sofort von der Zucht auszuschließen.

Ausländische Pointer-Rüden können als Zuchtpartner für zuchttaugliche Hündinnen eingesetzt werden, wenn sie in ihrem Heimatland die zuchttauglichkeit erreicht haben.

Die Bedingungen des § 2 dieser Zuchtordnung sollten erfüllt sein.

7. Zuchttaugliche Rüden und Hündinnen erhalten in der Ahnentafel einen Zuchttauglichkeitsstempel.
8. Alle Import Hunde, die zur Zucht verwandt werden, unterwerfen sich den Zuchtvo-
raussetzungen des DPC.

9. Allen Welpen aus Verbindungen, die die gültigen Zucht Voraussetzungen des DPC nicht erfüllen, wird der Vermerk: NICHT ZUCHTTAUGLICH, in die Ahnentafel eingetragen. Sie unterliegen einem Zuchtverbot das ebenfalls in der Ahnentafel vermerkt wird. Es wird eine Frist von einem Kalenderjahr eingeräumt, in der die fehlende Zucht Voraussetzung des Elterntieres / der Elterntiere nachgeholt werden kann. Wenn dies geschehen ist, kann für den bisher zuchtuntauglichen Nachkommen die Zuchttauglichkeit beantragt werden. In diesem Fall werden kostenpflichtig für den Antragsteller neue Papiere für diesen Hund ausgestellt. Das Hinwegsetzen über diese Zuchtuntauglichkeit führt zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem DPC.
10. Paarungen von Verwandten ersten Grades (Inzestzucht) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtwartes.
11. Ausserdem sind bei Hunden, bei welchen ein harmonischer Ablauf eines Paarganges nicht möglich ist, die Ursachen zu untersuchen. Wiederholte Auffälligkeiten können zum Zuchtausschluss führen.

§ 3 Züchter und Züchterrecht

1. Als Züchter gilt der Eigentümer der Zuchthündin zum Zeitpunkt des Belegens. Beim Verkauf einer belegten Hündin, geht das Zuchtrecht auf den neuen Eigentümer über, der die Nachzucht unter seinem Zwingersnamen eintragen lässt. In diesem Fall ist der Zuchtwart zu informieren.
2. Die Zuchtmiete für eine Hündin muß vom DPC genehmigt werden. Ein schriftlicher Mietvertrag auf einem Vordruck des V.D.H. ist dem Zuchtbuchamt vorzulegen.
3. Ist ein Zuchtvorhaben geplant, so hat zur Vorbereitung folgendes zu geschehen:

I. Durch den Deckrüdenhalter:

Mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Deckakt:

- a) Überprüfung der Zuchttauglichkeit des Rüden und der Hündin.
- b) Deckschein beim Zuchtwart anfordern.
- c) Fotokopie der Original Ahnentafel bei Erstverwendung oder Import, dem Zuchtwart zusenden.
- d) Unterlagen über Titel, Leistungszeichen und HD-Beurteilungen in Kopie dem Zuchtwart einreichen.

Nach dem Deckakt:

- e) Nach dem Deckakt den Deckschein vollständig ausfüllen und an den Hündinnenbesitzer aushändigen.

- f) Von dem Deckrüdenhalter ist ein Deckbuch zu führen.
- g) Vor einer künstlichen Besamung ist die Zustimmung des Zuchtwartes einzuholen.

II. Durch den Hündinnenbesitzer (Züchter):

Mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Deckakt:

Überprüfen der Zuchttauglichkeit der Hündin und des Deckrüden.

- a) Fotokopie der Original Ahnentafel bei Erstverwendung oder Import, dem Zuchtwart zusenden.
- b) Unterlagen über Titel, Leistungszeichen und HD-Beurteilungen in Kopie dem Zuchtwart einreichen.

Nach der Geburt der Welpen:

- a) Wurfstärke, Wurfdatum, Ahnentafel der Zuchthündin mit Formwertbeurteilung, Titel und Leistungsnachweis, sowie HD-Befund, innerhalb von 14 Tagen nach dem Wurfdatum dem Zuchtwart zuschicken.
 - b) Nach Vollendung der 7. Woche nimmt der Zuchtwart oder sein Beauftragter, den Wurf ab. Er registriert die Welpen und händigt nach erfolgter Wurfabnahme, Zuchtkontrolle und Erstellung des Wurfabnahmeberichts auf dem Wurfmeldeblatt, die Ahnentafeln aus. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen, also keinesfalls vor der 8. Lebenswoche, dürfen die Welpen abgegeben werden.
 - c) Die sichtbaren, erblichen Defekte, Wurfdaten und Wurfstärke, werden in die Ahnentafel bzw. ins Wurfmeldeblatt eingetragen.
4. Die Deckentschädigung steht dem Rüdenbesitzer beim Deckakt zu. Die Höhe der Deckentschädigungen sollte sich an den Welpenpreisen orientieren. Über kostenloses Nachdecken einer leergebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch den selben Rüden sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Anstelle einer finanzieller Abgeltung kann sich der Deckrüdenbesitzer auch einen Welpen aus dieser Verbindung aussuchen. (1.Fremdwahl).
5. Einzeleintragungen können zugelassen werden. Zur Nachprüfung der im Eintragungsantrag gemachten Angaben, sind alle vom Zuchtbuch früher geforderten Unterlagen zu erbringen.
6. Der Züchter darf Welpen frühestens nach der 8. Lebenswoche, nach dem Chippen und der Wurfabnahme, erfolgter Entwurmung und Grundimmunisierung abgeben.
7. Fehlerhafte Haltung der Zuchttiere, Aufzucht des Wurfs in ungeeigneten Räumen (schlecht belüftete Keller- oder Stallräume, sowie Wohnungen, wenn nicht täglicher Auslauf im Freien garantiert ist), Massenhundehaltung und Abgabe von Welpen an den Hundehandel sind als zuchtschädigend untersagt.

8. In der Pragephase der Welpen ist auf jeden Fall fur ausreichenden, menschlichen Kontakt zu sorgen.
9. Von dem Zuchter ist ein Zwingerbuch zu fuhren. Bei Zwingergemeinschaften ist ein Zuchtverantwortlicher zu benennen.

§ 4 Zwingername

1. Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Der Zwingername wird nur anerkannt, wenn er, fur den Zuchter vom Zuchtbuchamt des DPC oder durch ein Mitgliedsverein des V.D.H. fur die Rasse Pointer geschutzt ist.
2. Der Zwingernamenschutz kann jedem unbescholtenen Zuchter gewahrt werden. Der vom DPC geschutzte Zwingername ist zugleich vom V.D.H. anerkannt (nationaler Zwingerschutz). Der Zuchter mu sich verpflichten, mit der Erlangung eines geschutzten Namens, alle von ihm rasserein gezuchteten Pointer, in das deutsche Pointerzuchtbuch eintragen zu lassen.
Der Zwingernamenschutz ist beim Zuchtbuchamt vor dem Belegen der ersten Hundin zu beantragen. Der Zwingername wird nur fur die von uns betreute Rasse geschutzt. Die uber den Schutz des Zwingernamens ausgelieferte Bestatigung ist vom Zuchter sorgfaltig aufzubewahren. Die Zuchter sind verpflichtet, jede Anschriften- und auch Namensanderung (z.B. bei Eheschlieung) dem Zuchtbuchamt unverzuglich mitzuteilen.
3. Der fur eine Rasse geschutzte Zwingername, kann auf eine oder mehrere, weitere Rassen ausgedehnt werden, sofern der gleiche Name nicht bereits fur einen anderen Zuchter geschutzt ist. Die Erteilung bzw. Erweiterung eines Zwingernamenschutzes ist in den Clubnachrichten zu veroffentlichen.
4. Der Zwingername ist streng personlich. Eine Ubertragung ist nicht zulassig. Ausgenommen durch Erbfolge unter Familienangehorigen, oder durch Ubereignung.
5. Auf die weitere Benutzung eines geschutzten Zwingernamens, kann der Zuchter jederzeit durch Erklarung gegenuber dem Zuchtbuchamt verzichten. Ihm darf jedoch fur die gleiche Rasse, kein anderer Name geschutzt werden.
6. Beim Tod eines Zuchters erlischt der fur ihn geschutzte Zwingername, sofern nicht ein Erbe den Ubergang des Zwingernamens auf sich beim Zuchtbuchamt beantragt. Der Ubergang des Zwingernamens kann vom Erben, dem Ehegatten oder den Nachkommen des Zuchters wahrend einer Frist von 10 Jahren, seit dem Tod des Zuchters, durch Erklarung gegenuber dem Zuchtbuchamt bewirkt werden, sofern er nicht bereits von einem anderen Berechtigten in Anspruch genommen wird.
7. Zwingernamen von Zuchtern, die wegen Unzuverlassigkeit in der Zucht gemaregelt werden, konnen fur immer oder einen bestimmten Zeitraum gesperrt werden.

8. Ein durch Verzicht, Ableben des Inhabers, oder anderweitiges Erlöschen freigewordener Zwingernamen, darf vor Ablauf von 10 Jahren nicht weitergegeben werden.
9. Das Zuchtbuchamt ist verpflichtet, über sämtliche geschützte Zwingernamen 2 Karteien bzw. Listen zu führen und zwar: Die eine geordnet nach dem Namen des Zwingerinhabers und die andere, nach dem Namen der Zwinger selbst.

§ 5 Wurfstärke und Kennzeichnung

1. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zuläßt.
2. Die Welpen sind im Alter von 6 bis 8 Wochen zu chippen und zu registrieren
3. Die Rufnamen aller Welpen des gleichen Wurfes müssen mit den gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. In einem neu errichteten Zwinger muß mit dem ersten Buchstaben des Alphabets begonnen werden. Bei folgenden Würfen ist in alphabetischer Reihenfolge fortzufahren, ganz gleich aus welcher Hündin im Zwinger der Wurf stammt.

Der Rufname muß das Geschlecht deutlich erkennen lassen und darf für einen Hund aus dem gleichen Zwinger nicht schon einmal vorhanden sein. Zulässig sind alle deutsch- oder fremdsprachige Namen. Unzulässig sind Doppelnamen und Zahlzusätze und evtl. Rufnamen durch den späteren Besitzer.

§ 6 Die Ahnentafel

1. Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des DEUTSCHER POINTERCLUB e.V. Sie werden dem jeweiligen Eigentümer des Hundes, oder dem sogenannten Berechtigten, zu treuen Händen übergeben. Das Zuchtbuchamt kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen.
2. Eigentum bzw. Besitz des Hundes räumen das Recht zum Besitz an der Ahnentafel den nachstehenden Berechtigten ein:
 - a) dem Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums,
 - b) dem Pfandgläubiger, während der Dauer des Pfandverhältnisses. Sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.
 - c) Dem Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken, während der Dauer der Miete. Sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Zuchtbuchamt besteht nur solange, wie die Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. Ergibt sich das Besitzerrecht an der Ahnentafel nicht aus dieser selbst, kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.

3. Ahnentafel und Hund sind untrennbar. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muß in die Ahnentafel in der vorgeschriebenen Spalte vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der seine Unterschrift beizusetzen hat. Das Eigentum am Hund und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel wird durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumswechselerklärungen bewiesen. Der zuletzt angegebene Eigentümer, der unterschreibt, muß zuvor als Erwerber angegeben sein, damit seine Berechtigung bewiesen ist.
4. Beim Verkauf von Pointern ins Ausland, kann auf Anforderung für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung des V.D.H., ausgefertigt in 3 Sprachen (deutsch, französisch, englisch), ausgestellt werden. Die Dachverbände der Mitgliedsländer der F.C.I. erkennen Ahnentafeln deutschen Ursprungs nur mit dieser Auslandsanerkennung des V.D.H. an. Anträge sind formlos an die Hauptgeschäftsstelle des V.D.H. zu richten. Für die Ausfertigung der Auslandsanerkennung ist die Geschäftsstelle des V.D.H. zuständig. Die Gebühren richten sich jeweils nach der gültigen Gebührenordnung des V.D.H.
5. In Verlust geratene Ahnentafeln, können für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes derselben im Clubheft des DPC fertigt das Zuchtbuchamt nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Ahnentafel gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Zweitschrift der Ahnentafel aus. Bei Falschbeurteilung oder Fälschung von Ahnentafeln sind diese für ungültig zu erklären.

§ 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

1. DER ZUCHTWART

Der DPC setzt für die Beratung von Züchtern und die Überwachung und Durchführung der Zuchtbestimmungen einen Zuchtwart ein. Ihm obliegen die sein Sachgebiet betreffenden organisatorischen Maßnahmen und die Berichterstattung. Er überprüft und registriert die Würfe, wobei er diese Aufgabe auch einer geeigneten Person übertragen kann.

Bei der Wurfabnahme werden die Welpen auf erkennbare Erbfehler überprüft. Gleichzeitig findet eine Überprüfung der Aufzuchtverhältnisse und des Allgemeinzustandes der Welpen und der Zuchthündin statt.

2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Zuchtwart hat die Aufgabe, Anträge bzw. Änderungen der Zuchtbestimmungen auszuarbeiten, die der Erhaltung und Förderung der Pointerzucht dienen, wobei die internationalen Bestrebungen zu berücksichtigen sind. Die Anträge bzw. Änderungen sind dem Vorstand des DPC zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 8 Übergeordnete Richtlinien

1. Sofern Zuchtangelegenheiten nicht in dieser Zuchtordnung aufgeführt sind, kommen die Richtlinien des jeweils gültigen Zuchtreglements des V.D.H. bzw. der F.C.I. zur Anwendung.
2. Zusätzlich zum Zuchtbuch wird ein Register geführt, in welches Hunde eingetragen werden, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorheriger Überprüfung (durch mindestens einen Zuchtrichter mit dem Zuchtwart) den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. Die im Register eingetragene Hunde können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.
3. Für die Haltung, Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung von Pointern, gilt die **VDH-Mindestanforderung an die Haltung von Hunden**.

§ 9 Gebührenordnung

- | | | |
|---|---|-------|
| 1. Zwingernamenschutz | € | 50,- |
| 2. Wurfeintragung je Ahnentafel (Eur 5,- Aussteller Eur 5,- DPC) | € | 10,- |
| 3. Einzeleintragung bei Import | € | 20,- |
| 4. Ausfertigung einer Zweitschrift der Ahnentafel | € | 20,- |
| 5. Wurfbearbeitungsgebühr | € | 100,- |
| 6. Welpenabnahme | € | 100,- |
| 7. Bei Würfen unter drei Welpen, halbe Gebühren | | |
| 8. Nichtmitglieder zahlen dreifache Gebühr | | |
| 9. Der Preis des HD-Untersuchungsformular, richtet sich nach der jeweiligen Begutachtergebühr | | |
| 10. Km-Geld für den Zuchtwart oder dessen Beauftragtem, pro km | € | 0,30 |

§ 10 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die Nichtigkeiten von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.
2. Die vorliegende Zuchtordnung hat Gültigkeit durch Beschluss der Vorstandssitzung und tritt, ab dem Tage ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenheft „DER POINTER“ in Kraft.
3. Der Vorstand des DPC ist berechtigt in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Nachrichtenheft in Kraft zu setzen.
4. Für Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchthunden, die in der vorliegenden Zuchtordnung nicht geregelt sind, oder wenn sie der Auslegung bedürfen, gelten die Bestimmungen des internationalen Zuchtreglements der

F.C.I. sowie der Zuchtordnung des V.D.H. Zuwiderhandlungen gegen die Zuchtbestimmungen sind Verstöße gegen die Zuchtordnung und sind als solche im Sinne von § 7, Absatz 3, zweiter Teil a) der Satzung des DPC, in Verbindung mit § 4, Absatz 3 zweiter Teil b) zu ahnden.

§11 Streitfall

1. Im Streitfall kann die Zuchtkommission angerufen werden.
2. Die Zuchtkommission setzt sich zusammen aus dem Vorstand sowie weiteren sechs ordentlichen Mitgliedern des DPC. Diese werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Streitfälle sind in schriftlicher Form dem ersten Vorsitzenden des DPC zuzusenden. Dieser ruft dann die Zuchtkommission zusammen und es wird über den Fall beraten und abgestimmt.
4. Entscheidungen der Zuchtkommission sind bindend, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Betrifft der Streitfall ein Mitglied der Zuchtkommission, ruht die Mitgliedschaft in der Zuchtkommission für die Dauer der Verhandlung und diese Position wird für die Dauer der Verhandlung komisarisch durch ein weiteres Mitglied des DPC besetzt.